

## **Entscheidung des OVG Münster zum Regionalplan Ruhr vom 12.06.2026 - wiederkehrende Fragen**

### **1. Was ist der Regionalplan Ruhr?**

Der Regionalplan Ruhr ist ein Raumordnungsplan. Er ist für das Verbandsgebiet des Regionalverbandes Ruhr das zentrale Steuerungsinstrument zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums und schafft nachhaltige Rahmenbedingungen für die kommunale Bauleitplanung (Flächennutzungs- und Bebauungspläne) sowie für fachrechtliche Genehmigungsverfahren.

Der Regionalplan Ruhr wurde am 10. November 2023 von der Verbandsversammlung des Regionalverbandes Ruhr beschlossen und ist seit dem 28. Februar 2024 nach Prüfung durch die Landesplanungsbehörde und Veröffentlichung im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Nordrhein-Westfalen rechtswirksam.

Der Regionalplan Ruhr hat dadurch folgende ältere Raumordnungspläne abgelöst:

- [Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereiche Bochum und Hagen \(für Hagen, Ennepe-Ruhr-Kreis\)](#)
- [Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund -westlicher Teil- \(für Dortmund, Hamm, Kreis Unna\)](#)
- [Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf \(für Duisburg, Kreis Wesel\)](#)
- [Gebietsentwicklungsplan Regierungsbezirk Münster, Teilabschnitt „Emscher-Lippe“ \(für Bottrop, Kreis Recklinghausen\)](#)
- Regionaler Flächennutzungsplan Städteregion Ruhr 2030 (für Bochum, Essen, Gelsenkirchen, Herne, Mülheim an der Ruhr, Oberhausen)

### **2. Warum und wie wurde gegen den Regionalplan Ruhr gerichtlich vorgegangen?**

Der gesetzliche Auftrag der Regionalplanung besteht darin, unterschiedliche Anforderungen an den Raum – etwa Siedlungsentwicklung, Freiraumschutz oder Rohstoffsicherung – miteinander in Einklang zu bringen und hierfür vorsorgende Festlegungen zu treffen. Die teils gegensätzlichen Positionen von Bewohner\*innen oder Unternehmer\*innen in den betroffenen Gebieten und von der Planung betroffenen Städten und Gemeinden verdeutlichen die grundsätzliche Aufgabe der Regionalplanung, konkurrierende Interessen aufeinander abzustimmen und einen sachgerechten Interessenausgleich herzustellen.

Anlässlich der Festlegungen der Bereiche für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze (BSAB) wurden von drei Seiten Normenkontrollanträge gestellt. Antragsteller waren mehrere von den Festlegungen betroffene Kommunen sowie der Kreis Wesel, ein Abgrabungsunternehmen sowie eine Eigentümergemeinschaft, deren Grundstücke von einem festgelegten BSAB betroffen sind.

Auch anlässlich der festgelegten Deponiebereiche wurde von einer weiteren Kommune, in der ein solcher Deponiebereich festgelegt wurde, ein Normenkontrollantrag gestellt. Ein weiterer, von einem Naturschutzverband gestellter Normenkontrollantrag wurde bislang nicht begründet.

Im Rahmen der Normenkontrollanträge wird der Regionalplan Ruhr als untergesetzliche Rechtsnorm insgesamt von dem erstinstanzlich zuständigen Oberverwaltungsgericht überprüft. Das Gericht prüft dabei, ob der Regionalplan in formeller und materieller Hinsicht rechtmäßig zu Stande gekommen ist. Die formelle Prüfung betrifft dabei insbesondere die Frage, ob die Verfahrensvorschriften korrekt eingehalten worden sind. Die materielle Prüfung befasst sich mit der Frage, ob das Planungsergebnis ohne beachtliche Abwägungsfehler zustande gekommen ist.

### **3. Was hat das OVG Münster am 12.06.2026 entschieden?**

Das Oberverwaltungsgericht hat am 12.06.2026 zunächst über die drei Normenkontrollanträge entschieden, die sich gegen die BSAB-Festlegungen richten.

Das Gericht hat entschieden, dass der Regionalplan Ruhr insgesamt unwirksam („aufgehoben“) ist.

### **4. Wie begründet das OVG Münster seine Entscheidung?**

Zu der Entscheidung liegen zunächst nur eine mündliche Urteilsbegründung sowie eine Pressemitteilung des Oberverwaltungsgerichts vor. Das Gericht wird seine Entscheidung ausführlich schriftlich begründen. Solange diese schriftliche Urteilsbegründung nicht vorliegt, können aus dem mündlichen Vortrag des Gerichts sowie der Pressemitteilung vorläufig die folgenden Entscheidungsgründe entnommen werden:

- die Bekanntmachungen des ersten Beteiligungsverfahrens enthielten die aus Sicht des Gerichts unzulässige Einschränkung, dass handschriftliche Stellungnahmen nur berücksichtigt werden können, sofern sie in lesbaren Druckbuchstaben verfasst werden
- die Prognose über den zukünftigen Rohstoffbedarf beruhe auf einer zum Zeitpunkt des Beschlusses über den Regionalplan Ruhr nicht mehr aktuellen Tatsachengrundlage
- Rohstoffmengen, die auf der Grundlage der im Regionalplan enthaltenen fünf Ausnahmevorschriften oder im Zusammenhang mit anderen Rohstoffen (sogenannte stille Reserven) abgegraben werden können, seien bei den Berechnungen zu Unrecht gänzlich unberücksichtigt gelassen worden
- eine ausreichende Abschätzung der globalen Klimafolgen/Treibhausgasbilanzierung sei unterblieben

### **5. Was bedeutet das Urteil für die Raumentwicklung im Ruhrgebiet?**

Solange die Entscheidung des OVG Münster nicht rechtskräftig geworden ist, ist der Regionalplan Ruhr weiterhin anzuwenden und Beurteilungsgrundlage für die Begleitung der kommunalen Aktivitäten.

Sollte das Urteil rechtskräftig werden, gäbe es kein kurzfristiges Vakuum bei der Rechtspflege und in der Begleitung der Kommunen. Nach vorläufiger Einschätzung der RVR-Verwaltung könnten die oben genannten, durch den Regionalplan Ruhr abgelösten Raumordnungspläne ebenso wie der Landesentwicklungsplan einen Maßstab für die rechtlich vorgeschriebene Beurteilung von Vorhaben bzw. die Begleitung von Planungen geben. Jedoch bilden diese älteren Rechtsgrundlagen für viele Planungs- und Projektgebiete veraltete Entwicklungsziele ab. Es könnte somit häufiger zu Nichtübereinstimmungen und somit projektbezogenen Anpassungsbedarfen planungsrechtlicher Vorschriften auf den unterschiedlichen Planungsebenen kommen.

## **6. Welche Rechtsmittel gibt es? Und wird der RVR Rechtsmittel gegen die Entscheidung einlegen?**

Das Oberverwaltungsgericht hat die Revision zum Bundesverwaltungsgericht nicht zugelassen. Hiergegen kann der Regionalverband Ruhr nach dem Eingang der schriftlichen Urteilsbegründung innerhalb eines Monats eine sogenannte Nichtzulassungsbeschwerde anstrengen. Die Nichtzulassungsbeschwerde muss innerhalb eines weiteren Monats begründet werden. Sofern die Nichtzulassungsbeschwerde vom Bundesverwaltungsgericht abgewiesen wird, wird das Urteil rechtskräftig. Sofern das Bundesverwaltungsgericht der Nichtzulassungsbeschwerde stattgibt, kommt es zu einem Revisionsverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht.

Ob der Regionalverband Ruhr Rechtsmittel gegen das Urteil des Oberverwaltungsgerichts einlegen wird, kann erst auf der Grundlage der schriftlichen Urteilsbegründung entschieden werden.

## **7. Wie wird das Urteil rechtskräftig und welche Folgen hätte die Rechtskraft des Urteils?**

Das Urteil wird rechtskräftig, wenn der Regionalverband Ruhr nicht binnen eines Monats nach Zustellung der schriftlichen Urteilsbegründung Rechtsmittel einlegt oder wenn diese Rechtsmittel endgültig abgewiesen werden. Die Rechtskraft des Urteils würde dazu führen, dass der Regionalplan Ruhr unwirksam und nicht mehr anwendbar wäre.

## **8. Welchen Zeitplan gibt es für die weitere Klärung?**

Für die weiteren Überlegungen und Entscheidungen muss die RVR-Verwaltung die schriftliche Urteilsbegründung zurate ziehen. Das Gericht hat im Rahmen der mündlichen Ausführungen zu seiner Entscheidung angedeutet, dass es für die schriftliche Urteilsbegründung wegen der rechtlichen Komplexität der Entscheidung eine gewisse Zeit benötigen dürfte. Der darüber hinausgehende zeitliche Ablauf ergibt sich aus den Entscheidungen der Beteiligten über das Einlegen von Rechtsmitteln sowie aus den Zeitbedarfen der Gerichte, die über mögliche Rechtsmittel zu befinden haben.

## **9. Welche Grundlagen für die Begleitung von kommunalen Planungen gelten jetzt unmittelbar?**

Der Regionalplan Ruhr ist bis zur Rechtskraft des Urteils Beratungs- und Beurteilungsgrundlage für die Begleitung kommunaler Planungen durch die Regionalplanungsbehörde beim RVR.

## **10. Welche Grundlagen für die Begleitung von kommunalen Planungen gelten nach einer möglichen Rechtskraft des Urteils?**

Ob und welche Regelungen aus den älteren Raumordnungsplänen nach Rechtskraft des Urteils zur Begleitung von Planungen herangezogen werden können, wird derzeit von der RVR-Verwaltung geklärt. Nach derzeitigem Kenntnisstand ist naheliegend, dass die unter Frage 1) genannten Raumordnungspläne ganz oder teilweise wieder anwendbar werden könnten.

**11. Ich arbeite in einer Planungsverwaltung einer Stadt oder Gemeinde des Ruhrgebiets.**

**Wie finde ich heraus, was die Entscheidung für die Bauleitpläne bedeutet, die ich erstelle?**

Grundsätzlich gilt: Der Regionalplan Ruhr ist bis auf Weiteres anwendbar und Grundlage der Begleitung Ihrer Planungen durch die RVR-Verwaltung.

Ihre Kenntnisse über die durch den Regionalplan Ruhr überplanten Raumordnungspläne (siehe Frage 1) ermöglichen Ihnen zunächst eine eigenständige Prüfung, ob es überhaupt eine denkbare Normenkollision zwischen unterschiedlichen Raumordnungsplänen geben könnte. Wir bitten Sie auch, diese Prüfung zunächst selbst vorzunehmen. Sofern sich hieraus Anhaltspunkte für ein mögliches Auseinanderfallen von Planungsgrundlagen ergeben, nehmen Sie bitte über [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) mit überschlägigen Informationen zu der Fallkonstellation Kontakt zu uns auf. Wir beraten Sie dann gern im Einzelfall.

**12. Ich bin Mitglied eines Stadt- oder Gemeinderats im Ruhrgebiet.**

**Was bedeutet das Urteil für meine Arbeit als kommunaler Plangeber und für die Verwaltung, deren Arbeit ich politisch begleite?**

Bis auf Weiteres ist der Regionalplan Ruhr wirksam, sodass es zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen gibt. Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung anzupassen. Sollte das Urteil Rechtskraft erlangen, müsste die kommunale Bauleitplanung gegebenenfalls an die dann geltenden Ziele der Raumordnung angepasst sein oder werden. Die Planungsverwaltung ihrer Stadt oder Gemeinde wird hierzu erforderlichenfalls mit der Regionalplanungsbehörde beim Regionalverband Ruhr in Austausch treten und auf Grundlage der Beratungsergebnisse kann sichergestellt werden, dass die Ihnen vorgelegten Entscheidungsvorlagen mit den anzuwendenden raumordnungsrechtlichen Vorschriften übereinstimmen.

Überdies wird der RVR im Falle einer rechtskräftigen Unwirksamkeit des Regionalplans Ruhr unverzüglich in ein Planverfahren einsteigen, sodass es schnellstmöglich in Aufstellung befindliche Ziele der Raumordnung geben wird. Der RVR wird den Planungsverwaltungen der Mitgliedskommunen bei in diesem Zusammenhang aufkommenden Klärungsbedarfen beratend zur Seite stehen.

**13. Ich bin Investor und verfolge ein größeres Investitionsprojekt im Ruhrgebiet.**

**Wie finde ich heraus, ob ich von dem Urteil betroffen bin?**

Bis auf Weiteres ist der Regionalplan Ruhr wirksam, sodass es zunächst keine unmittelbaren Auswirkungen gibt. Sollte sich Ihr Projekt noch erkennbar über einen längeren Zeitraum im Planungsverfahren befinden, kann Sie die örtlich zuständige Planungsverwaltung darüber beraten, ob es überhaupt zu einem für Ihre Planung relevanten Auseinanderfallen von Planinhalten kommen kann. In Zweifelsfällen unterstützt die Regionalplanungsbehörde hierbei selbstverständlich gern.

**14. Wie sind die Regionalen Kooperationsstandorte von der Entscheidung betroffen?**

Die Regionalen Kooperationsstandorte sind nicht von der Entscheidung des OVG Münster betroffen.

Die Regionalen Kooperationsstandorte sind durch den sogenannten vorgezogenen Sachlichen Teilplan Regionale Kooperationsstandorte in einem eigenständigen Regionalplanaufstellungsverfahren 2021 festgelegt worden. Gegen den sachlichen Teilplan sind keine Normenkontrollanträge gestellt worden.

### **15. Wie sind die abgeschlossenen Änderungsverfahren des Regionalplans Ruhr (3. & 4. Änderung) von der Entscheidung betroffen?**

Die RVR-Verwaltung prüft derzeit noch, welche Auswirkungen eine mögliche Rechtskraft der Entscheidung des OVG Münster vom 12.06.2026 auf die bereits abgeschlossenen Verfahren haben wird.

Im Raum steht dabei sowohl, dass auch die Änderungen von der Aufhebung des Regionalplans Ruhr betroffen sind, als auch dass es sich bei den bereits beschlossenen Änderungen um selbstständige Änderungen handelt, deren rechtliches Schicksal nicht zwingend mit dem des „Gesamtplans“ verbunden ist.

Die RVR-Verwaltung wird die Beantwortung dieser Frage nach Abschluss der Prüfung aktualisieren.

### **16. Wie sind die in der Verbandsversammlung derzeit zur Beratung vorliegenden Änderungsverfahren (1. & 2. Änderung) von der Entscheidung betroffen?**

Die RVR-Verwaltung hält daran fest, der Verbandsversammlung zu empfehlen, die 1. & 2. Änderung zu beschließen, da bis zu einer bislang nicht absehbaren Rechtskraft des Urteils der Regionalplan Ruhr weiterhin anwendbar ist.

Überdies steht auch hier im Raum, dass es sich bei den noch zu beschließenden Änderungen um selbstständige Änderungen handeln könnte, deren rechtliches Schicksal nicht zwingend mit dem des „Gesamtplans“ verbunden ist.

Die RVR-Verwaltung wird die Beantwortung dieser Frage nach Abschluss der Prüfung aktualisieren.

### **17. Wie sind weitere Planungen, für die in näherer Zukunft Regionalplanänderungsverfahren angestoßen werden sollen, von der Entscheidung betroffen?**

Hierzu kann derzeit noch keine verlässliche Aussage getroffen werden, da dies entscheidend davon abhängt, ob und ggf. wann das Urteil rechtskräftig werden wird. Die RVR-Verwaltung prüft derzeit die möglichen Handlungsoptionen und wird die Beantwortung dieser Frage bei Vorliegen weiterer Erkenntnisse aktualisieren.

### **18. Ich finde auf meine Frage keine Antwort in diesen FAQ. Wer kann mir weiterhelfen?**

Für fachliche Fragen können sich Behördenmitarbeiter\*innen und Träger öffentlicher Belange an [regionalplanung@rvr.ruhr](mailto:regionalplanung@rvr.ruhr) wenden. Bitte beachten Sie, dass es infolge erhöhten Beratungsbedarfes derzeit zu verlängerten Bearbeitungszeiten Ihrer Anfrage kommen kann.

Presseanfragen beantwortet die Pressestelle des Regionalverbandes Ruhr, die Sie über [presse@rvr.ruhr](mailto:presse@rvr.ruhr) erreichen können.

Wir beabsichtigen, diese FAQ auf der Grundlage der uns erreichenden Fragestellungen sowie der weiteren Entwicklung des Verfahrens weiterzuentwickeln. Die Weiterentwicklung werden wir durch die Versionsübersicht für Sie transparent gestalten.